

bringen, verzichtet deshalb im allgemeinen auf eine geschichtliche Auseinandersetzung. Den kanonischen Bestimmungen werden die einschlägigen Paragraphen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches gegenübergestellt. Das Buch wird bei den Praktikern Eingang finden.

Aus dem Schweigen des Kodex schließt der Verfasser, daß die getauften Katholiken der kanonischen Verlobnisform unterworfen seien. (S. 57.) Ob mit Grund? Zaudernd äußert sich der Verfasser hinsichtlich der Fortdauer der Provida, entschieden hinsichtlich der Zulässigkeit der passiven Assistenz. (S. 57.) Das Eheverbot der geschlossenen Zeit (Verbot des Eheabschlusses) will der Verfasser mit der Erklärung aufrecht erhalten, daß es sich nicht um eine Gewohnheit contra, sondern juxta legem handle. (S. 67.) Wenn das allgemeine Gesetz eine Handlung freigibt und die partikuläre Gewohnheit dieselbe Handlung verbietet, so ist dies wohl ein contra! Daß derjenige, welcher ein votum sacri ordinis oder religionis abgelegt hat, auch nach Abschluß der Ehe verpflichtet bleibt, das Gelübde zu erfüllen (S. 68), bedarf nunmehr wohl einer weiteren Erklärung. Denn nach can. 987, n. 2, liegt für ersteren bei Bestand der Ehe ja ein Weihehindernis vor; letzterer kann nach can. 542, n. 1, gar nicht, so lange die Ehe besteht, gültigerweise in das Noviziat aufgenommen werden. Wir hätten also hier sonderbarerweise die Verpflichtung, sich um eine Dispensation zu bewerben.

Graz.

Dr Joh. Saring.

22) **Jus matrimoniale** juxta codicem juris canonici auctore Joanne Cheldoni, j. e. doctore et professore S. R. Rotae avvocato (VIII et 230). Tridenti „Comitato diocesano“ 1918.

Vorliegendes Werk ist das ausführlichste bis jetzt (September 1918) erschienene Werk über das durch das neue kirchliche Rechtsbuch modifizierte Eherecht. Den einzelnen Kapiteln sind, soweit nötig, kurze dogmatische Erörterungen vorausgeschickt. Auch der rechtsgeschichtliche Teil ist nicht vernachlässigt. Die Darstellung ist im allgemeinen eine recht klare und durchsichtige. Bei der Erklärung dunkler Stellen kommt dem Verfasser die Erfahrung in der Kurialpraxis sehr zu statten. Das Buch verdient empfohlen zu werden.

S. 38 meint der Verfasser, daß die Bischöfe theoretisch die Gewohnheit des Verbotes des Eheabschlusses während der geschlossenen Zeit beibehalten könnten, praktisch sei es allerdings nicht zu raten. Wir möchten dagegen aufmerksam machen, daß nur hundertjährige Gewohnheiten quae prudenter submoveri non possunt (can. 5) beibehalten werden dürfen. Die Auflassung dieser Gewohnheit stößt wohl sicher auf keine Schwierigkeiten. — S. 93 wird die Frage erörtert, ob im Dispensationswesen der stylus curiae aufrechterhalten bleibt. Der Autor ist geneigt, die Frage zu bejahen. Es würden sich daraus für das Dispenswesen mancherlei Folgerungen, und zwar nicht bloß rein formaler Natur ergeben, wie das an zitiierter Stelle angeführte Beispiel zeigt; dann hätten wir neben dem Kodex gleich wieder eine neue Rechtsquelle. Auf S. 94 wird hervorgehoben, daß auch nach dem neuen Recht ein votum implicitum castitatis beim Empfang der höheren Weihen sich nicht nachweisen läßt. Der Grund der Richtigkeit der Majoristenhe bleibt also das kirchliche Gesetz. S. 119 wird eine ganz entsprechende Erklärung der im ersten Momente dunkel erscheinenden Stelle des can. 1043 (affinitas in linea recta, consummato matrimonio) geboten. Bis zum Erscheinen des Kodex wurde die eheliche Schwägerschaft durch Vollzug der Ehe geschaffen. Von diesem Hindernis in auf- und absteigender Linie pflegte nicht dispensiert zu werden. Dabei soll es auch in Zukunft bleiben. Das neue Recht läßt die Schwägerschaft aus dem Abschluß der Ehe entstehen. Um nun die Dispensabilität nicht einzuschränken, erklärt can. 1043, daß nur von der affinitas in linea recta, consummato matrimonio nicht dispensiert werden darf. Gegenüber den meisten, besonders reichsdeutschen Autoren hält der Verfasser an

den Fortbestand der durch Nachtragsverordnungen modifizierten Provida für Deutschland und Ungarn fest (S. 68), ebenso an der Zulässigkeit der passiven Assistenz (S. 171). Berichterstatter freut sich, hierin einen Bundesgenossen gefunden zu haben, meint aber, daß, wenn die betreffenden kirchlichen Kreise kein Interesse an dem Fortbestand dieser Ausnahmen haben, auch die kirchliche Zentralbehörde für den Fortbestand sich nicht erwärmen wird. S. 210 wird gelehrt, daß bei formlosem Abschluß der Ehe kein richterliches Nichtigkeitsurteil notwendig sei, sondern ein administratives Erkenntnis ohne Beziehung des Defensor matrimonii genüge. Die Ansicht wäre für die Praxis von großer Bedeutung, läßt sich aber durch keinen Canon des Rechtsbuches stützen. Im Nachtrag erwähnt der Verfasser auch das Dekret vom 25. April 1918, womit die Aufhebung gewisser Fakultäten verfügt wird. Dadurch erleidet die Darstellung des Buches an einigen Stellen eine Änderung. Es ist eben schwer, im gegenwärtigen „Fluß der Dinge“ ein Buch zu schreiben.

Graz.

Dr Joh. Haring.

23) **Die römische Frage. Dokumente und Stimmen.** Herausgegeben von Prof. Dr Hubert Bastgen. I. Band. gr. 8° (XIV u. 468 S.) Freiburg i. B. 1917. Herder. M. 12.—; in Pappband M. 13.50. — II. Band. gr. 8° (XXVI u. 864 S.) M. 30.—; in Pappband M. 32.50.

I. Im Frühjahr 1916 entschloß sich Dr Bastgen, Professor an der Universität Straßburg, die zur Beleuchtung der so brennend gewordenen römischen Frage bedeutsamen Dokumente und Stimmen zu sammeln. Neben den offiziellen Notizen und Aktenstücken wollte er die Parlamentarischen Verhandlungen heranziehen, zahlreichen, bemerkenswerten Äußerungen der Presse, angesehenen Staatsmänner und Gelehrten Aufnahme gewähren sowie das besonders Wichtige aus der einschlägigen Literatur verwerten. Dank dem deutschen Reichstagsabgeordneten M. Erzberger, der den Plan lebhaft aufgriff und seine Verwirklichung kräftig förderte, dank auch der Mitwirkung verschiedener Freunde, welche sich in den Dienst der Arbeit stellten, während Professor Bastgen meist außerhalb Deutschlands weilte, konnte der erste Band des zweibändigen Wertes im November 1917 erscheinen. Der erste Abschnitt betrifft das Patrimonium Petri in seinen Anfängen und den Kirchenstaat bis zur ersten Säkularisation. Dann folgen die Schicksale der weltlichen Papstherlichkeit unter den Schlägen der französischen atheistischen Republik und des Kaisers Napoleon I. Den weitaus größten Raum beanspruchen die Ereignisse von 1815 bis zur Proklamierung des Königreiches Italien (1861), das bereits drei Viertel des Kirchenstaates verschlungen hatte. Jeder Abschnitt beginnt mit einer kurzen zusammenfassenden Darstellung, worin auf die nachfolgenden Dokumente und Stimmen hingewiesen wird. Da ist überaus reiches Material zugänglich gemacht, das man andernfalls nur mit viel Mühe und Zeitaufwand aufsuchen könnte. Professor Bastgen hat die nicht geringen Schwierigkeiten seiner Aufgabe durchwegs glücklich überwunden, wenn auch hier und da der verdienstvollen Arbeit eine Spur hastiger Maché anzuhasten scheint. Während Giuseppe Mazzini langes Schreiben vom 8. September 1847 an Pius IX. vollständig mitgeteilt wird, fehlt jegliche Andeutung bezüglich der Allokution vom 17. Dezember, worin der Heilige Vater gegenüber dem Hauptverschwörer gegen die Schmach protestierte, den Papst als Teilnehmer und Begünstiger eines jede positive Religion aufhebenden Indifferentismus darzustellen, seinem, den ganzen Erdkreis überspannendes Amt einen heidnischen Rationalismus unterzuziehen zu wollen, ihn zum Träger eines italienischen Kalifats herabzuwürdigen. Ebenfalls ist die Proklamation Pius' IX. vom 30. März 1848 an alle Italiener erwähnt. Die preussische Note vom 13. Oktober 1860, worin der damalige Prinzregent, spätere König und Kaiser Wilhelm I., das schmachliche Vorgehen Sardinien-Piemonts gegen den Kirchenstaat und Neapel aufs